

Uniper SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf

Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.  
Frau Inga Posch  
Georgenstraße 23  
10117 Berlin

Per E-Mail an: [info@fnb-gas.de](mailto:info@fnb-gas.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf des Szenariorahmens zum Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030**

12. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Posch,

vielen Dank für das Konsultationsdokument des Szenariorahmens (SR) zum Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 (NEP). Generell begrüßen wir, dass der SR zum NEP eine konsequente Weiterentwicklung des bisherigen und etablierten Prozesses ist und nur wenige grundlegende Änderungen im Vergleich zu der Systematik der vergangenen Jahre beinhaltet. Allerdings stellt sich die Frage, ob durch die von der Bundesnetzagentur im Workshop am 1.7.2019 angekündigte Nicht-Bestätigung des Kapazitätsansatzes eine zentrale Planungsprämisse fehlt, um den NEP-Prozess sinnvoll weiterbetreiben zu können oder andere Konsultationen und daraus folgende Festlegungen, z.B. aus „KAP+“ vorher abgeschlossen sein müssten. Für eine Stellungnahme der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) dazu wären wir dankbar.

Unabhängig hiervon unsere Anmerkungen zu den konkreten Themenbereichen:

- **Gasspeicher**

Wir begrüßen, dass im Entwurf des SR die deutschen Gasspeicher als volkswirtschaftlich sinnvolles Instrument zur Begrenzung von Netzausbau anerkannt werden. Speicher in der Modellierung allein unter Versorgungssicherheitsaspekten auf einen Speicherfüllstand von nur 35% zu reduzieren, erachten wir allerdings als nicht sachgerecht. Vielmehr sollten auch reale jährliche Speicherumschläge berücksichtigt werden, die nachweislich zu einer deutlichen Vergleichmäßigung der jährlichen Importströme und Reduzierung des Spitzenbedarf an Importpunkten beitragen.

- **Kraftwerkslisten**

Die Streichung von nicht mehr verfolgten oder länger ruhenden Projekten aus dem SR/NEP ist generell sinnvoll und zu begrüßen. Allerdings sollte damit auch zwingend ein kürzerer Turnus bei der Aufnahme neuer Projekte einhergehen. Kapazitätsbedarf, der ein Ausbaubegehren nach §39 GasNZV nach sich zieht, kann im bisherigen Prozess nur alle zwei Jahre aufgenommen werden. Bei Realisierungszeiten der Netzausbaumaßnahmen von 5-7 Jahren oder länger ist die Projektrealisierung allein aufgrund dieser Dauer bereits elementar gefährdet. Dieses erhebliche Risiko wird auch im Bundesratsbeschluss vom 7.6.2019 adressiert. Ergänzend zur Streichung sollte überlegt werden, wie neue Projekte schneller als im Zweijahresrhythmus aufgenommen werden können, um die Realisierung notwendiger Projekte für die Energiewende nicht unnötig zeitlich zu verzögern und zu gefährden.

**Uniper SE**  
Holzstraße 6  
40221 Düsseldorf  
[www.uniper.energy](http://www.uniper.energy)

Legal & Compliance  
Energy Law & Regulation

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Dr. Bernhard Reutersberg

Vorstand:  
Andreas Schierenbeck  
(Vorsitzender)  
Sascha Bibert  
Keith Martin  
Eckhardt Rümmler

Sitz: Düsseldorf  
Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 77425

Ust.-Id.-Nr. DE811143394

- **LNG-Terminal/Kraftwerke**

Wir bitten, den sich gegenüber dem Konsultationsdokument mit Stichtag 31.3.2019 geänderten Status potentieller Projekte (für Uniper LNG-Terminal Wilhelmshaven, Kraftwerk Staudinger und Kraftwerk Heyden) im Entwurfsdokument zu berücksichtigen.

- **Grüne Gase/Power to Gas (PtG)**

Die Aufnahme „Grüner Gase“, also Biomethan, Wasserstoff und synthetisches Methan, in die Modellierung sowie ihre Integration in die Gasinfrastruktur in den Netzentwicklungsplanungsprozess begrüßen wir ausdrücklich. Das Fernleitungsnetz langfristig vollständig oder in Teilnetzen dahingehend zu ertüchtigen, neben Erdgas auch andere Gase in einem regulierten Umfeld aufzunehmen und zu transportieren, erachten wir als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung.

Den für den Szenariorahmen gewählten Ansatz, bis 2030 einen Zubau von PtG-Anlagen von bis zu 7,5 GWel in die Modellierung einzubeziehen, können wir nachvollziehen. Hierbei abweichend von der bisherigen Prämisse über tatsächliche Projekte hinaus auch Planungsannahmen anzusetzen, erachten wir als zweckmäßig, zumindest zu Beginn dieser Transformationsphase.

Generell und im Besonderen beim Bau und Betrieb von PtG-Anlagen müssen bestehende Unbundlingvorschriften und damit verbundene Marktrollen zwingend eingehalten werden. Das im Szenariorahmen herangezogene Kriterium Netzdienlichkeit allein kann in einem liberalisierten Energiemarkt kein Kriterium für den Bau von PtG-Anlagen sein. Für einen wettbewerblichen Betrieb von PtG-Anlagen sind eine Vielzahl von Faktoren ausschlaggebend. Neben einem entsprechenden regulatorischen Umfeld hängt der wirtschaftliche Erfolg auch von der Benutzungsdauer und der weiteren Nutzung des produzierten Wasserstoffs ab und sollte deshalb nicht limitiert werden.

Damit einhergehend steht es den Netzbetreibern frei, Leistungen für Netzdienlichkeit analog des Vorgehens bei „Besonderen netztechnischen Betriebsmitteln“ für lokale Punkte am Markt auszuschreiben und damit den Bau und Betrieb von PtG an bestimmten Lokationen anzureizen.

- **Marktgebietszusammenlegung**

Wir bedauern, dass im SR zum NEP keine sinnvolle Verknüpfung zu anderen Prozessen der Marktgebietszusammenlegung hergestellt wird. Auch wenn wir der Prämisse, das derzeitige Niveau an festen frei zuordenbaren Einspeisekapazitäten insbesondere im Hinblick auf ausreichende Marktliquidität zu erhalten, grundsätzlich zustimmen, wäre eine vertiefte Analyse dazu sinnvoll. Denkbar wäre z.B. eine ergänzende Studie analog der FfE Studie zur Regionalisierung von PtG-Leistungen.

- **Wallbach**

In der Frage des Kapazitätsbedarfs für den Grenzübergangspunkt Wallbach begrüßen wir die enge Abstimmung der beteiligten nationaler Regulierungsbehörden und Netzbetreiber. Es muss sichergestellt werden, dass auch in Knappheitssituationen ein ausreichender Lastfluss in die Schweiz und nach Italien dargestellt werden kann. Wenn die Analyse eine Erhöhung der Ausspeiseleistung am Punkt Wallbach im Vergleich zu bisherigen Annahmen ergibt, sollte dies entsprechend berücksichtigt werden. Anhand der Ausführungen im SR lässt sich jedoch nicht erschließen, warum die (Teil-)Wiederherstellung des derzeit

ausgefallenen TENP-Systems und damit der Kapazitäten am Grenzübergangspunkt Wallbach überhaupt Teil des NEP-Prozesses ist.

- **Unterbrechungsanalyse**

Der Entfall der Unterbrechungsanalyse, insbesondere vor dem Hintergrund des derzeit unbestimmten Niveaus an festen, frei zuordenbaren Kapazitäten an Entrypunkten im SR für den aktuellen NEP 2020-2030, ist nachvollziehbar. Für künftige Netzentwicklungsplanungszyklen empfehlen wir jedoch die Wiederaufnahme dieser Analyse.

- **Beschluss des Bundesrates**

Der Beschluss des Bundesrates vom 7.6.2019 hinsichtlich der Verbesserung der Rahmenbedingungen für LNG-Infrastruktur in Deutschland enthält in Teil B weitere Entschlüsse zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Gasspeicher und Gaskraftwerke. Diese überhaupt nicht in den Prozess der Netzentwicklungsplanung Gas 2020-30 mit einzubeziehen erachten wir als falsch. Wir empfehlen diese Entschlüsse bereits in der aktuellen Netzentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Uniper SE